

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 01.11.1914

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 1. Novbr. 1914.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o 68. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 1914 wegen Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse.
- N^o 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.

N^o 68.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen wegen Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse.

Oldenburg, den 20. Oktober 1914.

Zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1914 über die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse wird das Folgende bestimmt:

§ 1.

Die Staatsschuldentilgungskasse wird von dem Schuldentilgungsamt verwaltet, das aus mehreren vom Ministerium der Finanzen ernannten Beamten besteht. Einer von diesen wird vom Ministerium mit der Geschäftsführung besonders beauftragt.

Dem Schuldentilgungsamt werden ein Kassensführer und die sonst etwa erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

§ 2.

Das Schuldentilgungsamt hat darüber zu wachen, daß der Kasse die gesetzlichen Zahlungen regelmäßig gemacht werden. Insbesondere sind die Zahlungen der Eisenbahnbetriebskasse vierteljährlich zu vereinnahmen.

§ 3.

Sämtliche eingehenden Beträge sind auf den Namen der Staatsschuldentilgungskasse bei der Oldenburgischen Landesbank zu belegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

§ 4.

Die Mittel der Staatsschuldentilgungskasse sind jeweils baldtunlichst zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen des Herzogtums zu verwenden, die an einer Börse zum Verkauf angeboten werden. Soweit sie an einer solchen nicht gehandelt werden oder dort nicht zu angemessenen Preisen zu haben sind, hat ihr Ankauf anderweit zu erfolgen, insbesondere bei denjenigen Banken, die die Ausgabe der betreffenden Anleihe vermittelt haben.

Die Auswahl der anzukaufenden Stücke und der Zeitpunkt des Ankaufs unterliegen dem Ermessen des Schuldentilgungsamts.

§ 5.

Die von der Kasse erworbenen Staatsschuldverschreibungen sind alsbald, spätestens in vierteljährlichen Zwischenräumen an das Staatsschuldbuchamt zur Eintragung und Vernichtung abzugeben.

§ 6.

Das Schuldentilgungsamt hat vierteljährlich dem Ministerium über die Ergebnisse seiner Geschäftsführung zu be-

richten und nach Schluß des Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über den Bestand und die Geschäftsführung der Kasse vorzulegen.

Oldenburg, den 20. Oktober 1914.

Ministerium der Finanzen.

Kuhstrat.

Dugend.

№ 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.

Oldenburg, den 26. Oktober 1914.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1908, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Es ist verboten, über ein Jahr alte Stiere frei umherlaufen zu lassen.

Wer einen solchen Stier weiden lassen will, muß ihn an ein anderes starkes Stück Kindvieh — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere — mittels eines Baumes oder einer eisernen Kette sicher befestigen oder ihn vermittels eines mindestens 1 m langen eisernen Pfahls an einer eisernen Kette und in gefahrloser Entfernung

von etwa vorhandenen öffentlichen oder privatrechtlichen Überwegungen sicher tüdern.

Auf Straßen und Wegen muß der Stier gefesselt von einem zuverlässigen Führer getrieben werden.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 können für Stiere bis zum Alter von zwei Jahren auf Antrag Ausnahmen auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden, wenn die Belegenheit und die viehkehrenden Einfriedigungen der Weiden das freie Umherlaufen solcher Stiere unbedenklich erscheinen lassen und eine öffentliche oder privatrechtliche Überwegung über die Weide nicht führt.

Anträge auf Gewährung der Ausnahmebedingung sind bei den Gemeindevorständen anzubringen und von diesen mit einer Erklärung über die Zulässigkeit an die Großherzoglichen Ämter zur Entscheidung abzugeben. Die Anträge müssen für jeden einzelnen Stier gestellt werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.